

Die Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit

Auf dem Weg zur Errichtung einer Pfarreiengemeinschaft sollen die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung über die Gestaltung der Zusammenarbeit erarbeiten. In dieser Vereinbarung legen sie fest, in welchen Feldern der Seelsorge und des Gemeindeleben sie künftig zusammenarbeiten wollen. Weiter treffen sie Regelungen zur organisatorischen Struktur der Pfarreiengemeinschaft.

Im Folgenden soll Ihnen ein Muster für eine solche Vereinbarung vorgestellt werden.

Der Inhalt der Vereinbarung muss sich an den „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen in einer Pfarreiengemeinschaft“ orientieren. Sie finden diese Richtlinien im Anhang 3 dieser Arbeitshilfe.

Modell einer Vereinbarung über die Gestaltung einer Zusammenarbeit

Das folgende Formular ist als Modell (mit erklärenden Fußnoten) zu verstehen, das die wesentlichen Punkte der zu erstellenden Vereinbarung enthält und bei Bedarf ergänzt und verändert werden kann.

Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit¹

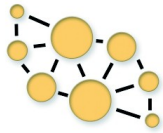
zwischen den Pfarreien (Namen) mit den Filialen (Namen) und den Kuratien (Namen) der Pfarreiengemeinschaft „....“ (Name)

Die Pfarreien ... (*mit Patronat*) mit den Filialgemeinden ... und die Kuratien ... bilden auf der Grundlage von can. 374 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) und den Richtlinien für die Errichtung von Pfarreiengemeinschaften in der Diözese Würzburg (WDBL 152/2006 Nr. 15) eine Pfarreiengemeinschaft mit dem Namen „....“.

Präambel

Die o.g. Pfarreien mit ihren Filialen und Kuratien verpflichten sich, bei der Wahrnehmung pastoraler Aufgaben eng zusammenzuarbeiten, gemeinsame Ziele und

¹ Siehe „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007, veröffentlicht im WDBL, Nr. 18 vom 02.11.2007 und die dazugehörige Geschäftsordnung. Nach den gültigen Richtlinien ist eine „Kooperationsvereinbarung“ streng genommen nur in einer Übergangslösung verbindlich vorgeschrieben, wenn noch mehrere Pfarrer in der Pfarreiengemeinschaft tätig sind. Für alle anderen Fälle empfehlen die „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen eine Pfarreiengemeinschaft“ und die Hauptabteilung II – Seelsorge dringend den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Die Genehmigung durch diese Hauptabteilung schafft die nötige Verbindlichkeit und Akzeptanz der kooperierenden Partner und ist normalerweise Voraussetzung für die Errichtung.



Schwerpunkte zu entwickeln und - wo es die pastorale Situation erfordert und möglich macht - konkrete Aufgaben gemeinsam anzugehen.

Die Kooperation umgreift die Grunddimensionen der Seelsorge und des Gemeindeaufbaues: Verkündigung, Liturgie und Diakonie.

Konkrete Projekte und Aufgaben in einem Arbeitsfeld können jeweils aktuell in eigenen Übereinkünften geregelt werden.

Die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der beteiligten Pfarreien mit ihren Filialen und Kuratien wollen

- ihrer Pfarreiengemeinschaft eine gemeinsame Grundausrichtung geben,
- die Zusammenarbeit untereinander stärken,
- die gemeindlichen Gremien und Strukturen kooperativ ausrichten.

Deshalb treffen sie die folgenden Vereinbarungen:

§ 1 Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte

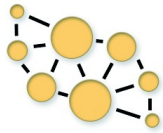
Zur Steuerung und Koordinierung des Zusammenwirkens der einzelnen Pfarreien mit ihren Filialen und den Kuratien im Sinne des Pastorkonzeptes einer Pfarreiengemeinschaft wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet.² Es gilt die diözesane Geschäftsordnung vom 15.09.2007.³

Der Gemeinsame Ausschuss achtet darauf, unnötige Doppelungen in der Gestaltung der Seelsorge und in der Durchführung seelsorgerlicher Maßnahmen zu vermeiden. Zu bestimmten Schwerpunkten der Pastoral können gemeinsame Projekt- oder Arbeitsgruppen gebildet werden. Die katholischen Verbände sind miteinzubeziehen.

Der Gemeinsame Ausschuss aller Pfarrgemeinderäte berät also die Themen, die die Zusammenarbeit in der Pfarreiengemeinschaft berühren oder alle Pfarreien miteinander betreffen und fasst über die gemeinsamen Angelegenheiten die nötigen Beschlüsse.

² Siehe „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007, veröffentlicht im WDBI, Nr. 18 vom 02.11.2007 und die dazugehörige Geschäftsordnung.

³ Präzisierungen und ggf. Abweichungen von der Geschäftsordnung müssen in die „Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit“ aufgenommen werden.



Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet⁴:

-
-
-

werden nicht betrachtet⁵

-
-

§ 2 Zusammenarbeit der Kirchenverwaltungen

Die Verwaltung der einzelnen Kirchenstiftungen innerhalb der Pfarreiengemeinschaft obliegt den jeweiligen Kirchenverwaltungen.

Im Gesamtinteresse der Pfarreiengemeinschaft nehmen sie diese Aufgabe in guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wahr. Die Kirchenverwaltungen informieren sich dabei wechselseitig über die in ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung und arbeiten in der Erledigung der Vermögensangelegenheiten, die alle Kirchengemeinden betreffen, eng zusammen.⁶ Sie bilden dazu einen Gemeinsamen Finanzausschuss. Es gilt die diözesane Geschäftsordnung vom 15.09.2007.⁷

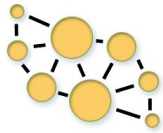
⁴ **Beispiele für Kooperationsfelder** bzw. gemeinsam wahrgenommene Aufgaben können sein:

- Angebote zur spirituellen Begleitung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen, zur Glaubenserneuerung, Vertiefung des geistlichen Lebens und in der Erwachsenenbildung;
- die Stärkung der Arbeit mit besonderen Zielgruppen wie z. B. Kinder, Jugendliche, Familien, Alleinerziehende, kranke und behinderte Menschen;
- die Koordinierung der Gottesdienstzeiten und des gesamten liturgischen Angebotes sowie die Sakramentenpastoral und -katechese;
- die Vernetzung der sozialen Dienste im Bereich der ambulanten Kranken- und Altenpflege, der Kindergärten und Kindertagesstätten, der Aussiedler- oder Migrantenbetreuung und anderer Aufgabenbereiche einer diakonischen Pastoral (z. B. auch Schulpastoral);
- die Öffentlichkeitsarbeit;
- die Ökumenischen Aktivitäten;
- weltkirchliche Initiativen (Kontakte zu Missionaren) und Projekte
- die Zusammenarbeit und der Austausch zwischen verschiedenen territorialen und kategorialen Diensten auf Dekanats- oder Diözesanebene (Jugend, Senioren, Familien, Krankenhaus, Gefängnis, Beratungsstellen ...) und den katholischen Verbänden.

⁵ Es können auch ausdrücklich Angelegenheiten formuliert werden, die jeder Kooperationspartner weiterhin für sich selbst verantworten will.

⁶ Siehe „Richtlinien für die Zusammenarbeit der Pfarrgemeinderäte und der Kirchenverwaltungen einer Pfarreiengemeinschaft“ vom 15.09.2007, veröffentlicht im WDBI, Nr. 18 vom 02.11.2007 und die dazu gehörige Geschäftsordnung.

⁷ Präzisierungen und ggf. Abweichungen von der Geschäftsordnung müssen in die „Vereinbarung zur Gestaltung der Zusammenarbeit“ aufgenommen werden.



Als Angelegenheiten von gemeinsamer Bedeutung werden betrachtet:

-
-

- werden nicht betrachtet:

-
-
-

§ 3 Der Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft

Als Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft wird bestimmt:⁸

Kath. Pfarramt (Straße, Ort)

**§ 4 Regelungen für die Organisation des gemeinsamen Pfarrbüros /
der Pfarrbüros**

In der Pfarreiengemeinschaft besteht ein gemeinsames Pfarrbüro, das am Verwaltungssitz der Pfarreiengemeinschaft angesiedelt ist und mit einer/einem Pfarrsekretär/in ausgestattet ist.

Gibt es neben dem gemeinsamen Pfarrbüro noch weitere ausgelagerte Pfarrbüros, so arbeiten diese eng zusammen.⁹

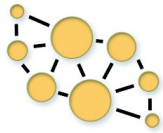
Die Öffnungszeiten der einzelnen Pfarrbüros werden auf der Ebene der Pfarreiengemeinschaft abgestimmt.

Für **das Pfarrbüro/die Pfarrbüros** gelten weiterhin folgende Regelungen:

-
-
-

⁸ Vorbehaltlich der Zustimmung der Bischöflichen Finanzkammer.

⁹ Auf eine effiziente Aufgabenverteilung und -erledigung ist zu achten!



§ 5 Schlussbestimmungen

Dieser Vereinbarung haben die beteiligten Pfarreien mit ihren Filialen und Kuratien per Votum (Pfarrer, Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung) zugestimmt.

1. Sollten bei der Umsetzung dieser Vereinbarung Meinungsverschiedenheiten zwischen den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen oder zwischen dem Pfarrer bzw. dem Seelsorgeteam und den Pfarrgemeinderäten und Kirchenverwaltungen auftreten, so kann die beratende Unterstützung des Dekans und der Hauptabteilung II - Seelsorge / Gemeindeentwicklung beansprucht werden.
Sollten sich auf diesem Wege die Unstimmigkeiten nicht beheben lassen, entscheidet der Bischof oder der von ihm dazu Bevollmächtigte (der Leiter der Hauptabteilung II – Seelsorge / der Dekan) nach Anhörung der Beteiligten, unbeschadet der Geltung von can. 1491 CIC im Falle wirklicher Rechtsstreitigkeiten.
2. Die Vereinbarung tritt nach Beschlussfassung und Genehmigung für die Dauer von ... Jahren in Kraft. Sie verlängert sich um weitere ... Jahre, wenn nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem Partner gegenüber den weiteren Beteiligten eine Änderung beantragt wird.
Sollten sich kurzfristig Situationen ergeben, die Änderungen nötig machen, sind im gegenseitigen Einvernehmen auch außerhalb der Fristen Neuregelungen möglich. Eine regelmäßige Überprüfung der Vereinbarung ist ebenfalls obligatorisch.
3. Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Beschlussfassung der Kooperationspartner (sowie der Genehmigung des Leiters der Hauptabteilung II - Seelsorge).

.....
Ort, Datum

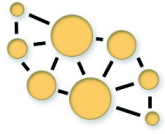
.....
Für die Pfarreiengemeinschaft und die Kirchenstiftungen: Der Pfarrer

.....
Für die Kirchenverwaltungen: Die Kirchenpfleger

.....
Für die Pfarrgemeinderäte: Die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte

Die Siegel der beteiligten Pfarreien mit ihren Filialen und Kuratien

(Dienstsiegel)



Genehmigung durch den Leiter der Hauptabteilung II - Seelsorge:

Würzburg, den

Hans Herderich, Domkapitular

Leiter der Hauptabteilung II - Seelsorge